

**Ergebnisprotokoll
der virtuellen Mitgliederversammlung
am Freitag, den 9. Oktober 2020, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr**

TOP 1 - Begrüßung durch den Präsidenten

Dr. Würtenberger begrüßt die virtuell anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Sodann gedenken die Mitglieder der seit der letzten Mitgliederversammlung Verstorbenen:

Patentanwalt Dipl.-Ing. Günther Eisenführ, Bremen

Patentanwalt Josef Fiener, Mindelheim

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Körner, Stuttgart

Rechtsanwältin Barbara Pusch-May, Solingen

Besondere Würdigung gilt dem ehemaligen Ehrenmitglied Dr. Eberhard Körner, dem langjährigen Vorsitzenden der Bezirksgruppe Südwest.

TOP 2 - Geschäftsbericht des Generalsekretärs

Herr Freischem verliest in gekürzter Fassung den Geschäftsbericht und verweist auf die schriftliche Fassung. Diese vollständige Fassung ist dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

TOP 3 - Finanzbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht der Kassenprüfer

Dr. Baumgärtel erstattet den Finanzbericht für das Rechnungsjahr 2019. Er informiert die Mitglieder über die geänderte Rechtsprechung bei der Besteuerung gemeinnütziger Vereinigungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für unsere Vereinigung. Die Mitgliedschaft wird über die weiteren Entwicklungen informiert werden.

Die Aufstellung über die Einnahmen, die Ausgaben sowie über das Vermögen der Vereinigung ist als Anlage 2 beigefügt.

Rechtsanwalt Thomas Schmitz verliest den Kassenprüfungsbericht. Das Ergebnis des Berichts wird wie folgt vorgetragen:

„Am 17. September 2020 haben wir die Buchhaltung und deren Unterlagen sowie das Guthaben auf dem Sparkassenkonto und die Vermögenswerte der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht für das Rechnungsjahr 2017 geprüft und für richtig befunden.

Wie in den Vorjahren erstreckte sich die Prüfung nicht auf die Kassen der Bezirksgruppen. Diese teilen ihren jeweiligen Vermögensstand zum 31.12. mit. Die Summe der Bestände wird als Sondervermögen „Bezirksgruppen“ in der Bilanz ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint der Saldo zum Vorjahresbestand als „Vermögensänderung Bezirksgruppen“.

Ergebnis:

Die Kasse der Vereinigung wurde sorgfältig geführt; alle Belege lagen geordnet und vollständig vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Köln, 17. September 2020“

TOP 4 - Genehmigung des Voranschlags für 2021

Dr. Baumgärtel schlägt den folgenden Voranschlag für das Jahr 2021 vor:

Einnahmen	1.315.000,00 EUR
Ausgaben	<u>1.504.500,00 EUR</u>
Unterdeckung	<u>-189.500,00 EUR</u>

Dieser wird einstimmig bei einer Enthaltung genehmigt.

TOP 5 - Wahl der Kassenprüfer

Rechtsanwalt *Thomas H. Schmitz* und Rechtsanwalt *Dr. Felix Hauck* stellen sich wiederum zur Wahl. Beide werden einstimmig bei einer Enthaltung gewählt.

TOP 6 - Entlastung des Gesamtvorstands

Auf Antrag von Herrn Diel wird der Gesamtvorstand bei Enthaltung der zu Entlastenden einstimmig entlastet.

TOP 7 - Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Gesamtvorstand

Herr Freischem dankt den auf eigenen Wunsch aus dem Gesamtvorstand ausscheidenden Mitgliedern *Angelica von der Decken* und *Prof. Dr. Klaus Melullis*.

Er teilt mit, dass folgende ausscheidende Vorstandsmitglieder bereit sind, erneut zu kandidieren und vom Geschäftsführenden Ausschuss zur Wiederwahl vorgeschlagen werden:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens

Dr. Gunnar Baumgärtel

Dr. Brigitte Böhm

Prof. Dr. Josef Drexl

Prof. Dr. Reto Hilty

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

Dr. Cornelia Rudloff-Schäffer

Dr. Karin Sandberg

Beat Weibel

Frank L. Zacharias.

Herr Freischem stellt sodann die vom Geschäftsführenden Ausschuss und aus dem Kreise der Mitglieder vorgeschlagenen Kandidaten für die Zuwahl in den Gesamtvorstand vor, die ebenfalls mit der Kandidatur einverstanden sind:

Dr. Anke Nordemann-Schiffel

Dr. Klaus Bacher

Prof. Dr. Matthias Leistner

Dr. Christina Hackbarth

Da die Zahl der Kandidaten der satzungsgemäß zulässigen Zahl der Vorstandsmitglieder entspricht, erfolgt die Abstimmung nach vorheriger Zustimmung der Teilnehmer an der Hauptversammlung en bloc. Die Wahl wird bei fünf Enthaltungen angenommen. Die Annahme der Wahl wird schriftlich erfolgen.

TOP 8 – Änderung der Satzung und der Wahlordnung

Herr Freischem stellt den Vorschlag des Gesamtvorstandes vor. Die Satzung i.d.F. von 26. September 2018 soll wie folgt geändert werden (inhaltliche Änderungen fett markiert):

§ 3 in der jetzigen Fassung:	§ 3 neu:
(1) Dem Zweck der Vereinigung sollen namentlich dienen: a) ... b) ... c) ... (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. (3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.	(1) Dem Zweck der Vereinigung sollen namentlich dienen: a) ... b) ... c) ... (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch beim Ausscheiden von Mitgliedern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
§ 17 in der jetzigen Fassung:	§ 17 neu:
(1) ... (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Dies gilt auch beim Ausscheiden von Mitgliedern. (3) ...	(1) ... (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. (3) ...

Begründung der Änderung:

Dies ist eine Empfehlung der Wirtschaftsprüfer. Der neue Wortlaut entspricht den Vorgaben einer Mustersatzung, die vom Bundesfinanzministerium herausgegeben wurde und auch in der Anlage zur Abgabenordnung enthalten ist. Die Finanzämter erwarten bei gemeinnützigen Vereinigungen die Umsetzung dieser Mustersatzung.

Nach Diskussion im Gesamtvorstand hat unser steuerrechtlicher Berater, Dr. Christian Kirchhain aus der Kanzlei **Flick Gocke Schaumburg**, bestätigt, dass aufgrund der Förderung von wissenschaftlichen Instituten, die durch Mitglieder geleitet werden, sowie der Anstellung von Mitgliedern durch die Vereinigung, z.B. für die Herausgabe der Zeitschriften oder die Führung der Geschäfte der Ausschluss der Zuwendungen aus Vereinsmitteln auf „Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder“ zu beschränken ist. Diese Formulierung war bisher in § 17 (2) enthalten. Der dort ebenfalls erwähnte Ausschluss von Gewinnanteilen ist für die Satzung eines Vereins nicht erforderlich (nur bei gemeinnützigen Kapitalgesellschaften).

Es wird daher vorgeschlagen, gleichzeitig mit der Änderung des § 3 (3) die Löschung der Sätze 2 und 3 in § 17 (2) der Satzung zu beschließen.

13 in der jetzigen Fassung:	§ 13 neu:
(1) Von den durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes scheidet jährlich ein Drittel aus, welches durch die Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer, durch das Los bestimmt wird. Bei der Berechnung des Drittels werden Bruchteile auf 1 ergänzt. (2) Scheidet ein Bezirksgruppenvertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder wird er in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt, so entsendet die Bezirksgruppe einen anderen Vertreter.	Von den durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes scheidet jährlich ein Drittel aus, welches durch die Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer, durch das Los bestimmt wird. Bei der Berechnung des Drittels werden Bruchteile auf 1 ergänzt. [Absatz 2 gestrichen]

Begründung der Änderung:

Das Ausscheiden eines Bezirksgruppenvertreters bedarf keiner gesonderten Regelung, weil die Bezirksgruppe wegen der Regelung in § 9 Abs. 2 einen anderen Vertreter in den Gesamtvorstand entsenden kann.

Die Wahl eines Bezirksgruppenvertreters in den Geschäftsführenden Ausschuss bedarf keiner gesonderten Regelung, weil die betroffene Person in diesem Fall weiterhin als Bezirksgruppenvertreter dem Gesamtvorstand angehört. Scheidet die betroffene Person aus ihrem Amt als Bezirksgruppenvertreter aus, dann kann die Bezirksgruppe wegen der Regelung in § 9 Abs. 2 einen anderen Vertreter in den Gesamtvorstand entsenden. Wenn die betroffene Person nach dem Ausscheiden als Bezirksgruppenvertreter im Geschäftsführenden Ausschuss weiterhin mitwirken soll, so ist dafür zu sorgen, dass sie gemäß § 13 als gewähltes Mitglied dem Gesamtvorstand angehört.

Im Ergebnis sind damit die gegenwärtigen Regelungen des Absatzes 2 überflüssig und können ersatzlos wegfallen.

Nach Abstimmung nimmt die Versammlung die Satzungsänderung mit einer Zustimmung von 93% der anwesenden Mitglieder an.

TOP 9 – Verschiedenes

Hierzu wird nichts ausgeführt.

Köln, 22. Oktober 2020

Stephan Freischem
Generalsekretär

Marina Kreis
Leiterin der Geschäftsstelle
Protokollführerin